



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 24. März 1999

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Binn vom 27. Januar 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 11. Dezember 1998 beschlossenen Ergänzung von Art. 87 des Bau- und Zonenreglementes sowie der Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Perimeter Landschaftsschutz Binntal;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1998;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Binn vom 11. Dezember 1998, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 14. Dezember 1998;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 16. März 1999, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 11. März 1999 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar);

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Binn die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Die von der Urversammlung von Binn am 11. Dezember 1998 beschlossene Ergänzung von Art. 87 des Bau- und Zonenreglementes sowie die Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Landschaftsschutz-Perimeter Binntal werden homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidungsgebühr	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DSI *A notifier par le Département*
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER

